



Merkblatt Haftungsfreistellung UK und IV/IIU – Kreditinstitut

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

1 Allgemeines

Die Haftungsfreistellungen in den Programmen Universalkredit und Innovationskredit 4.0 werden durch die Europäische Union im Rahmen der InvestEU-Fonds unterstützt. Daher sind zusätzlich zu den Bestimmungen des Merkblatts Haftungsfreistellung „Haftung Plus“ und des jeweiligen Programmmerkblatts bei Haftungsfreistellungen in diesen Programmen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

2 Kreditnehmerkreis

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- die in einem oder mehreren der „Eingeschränkten Sektoren“ (s. Tz. 7.6) wesentlich tätig sind,
- die – unabhängig des Umfangs – in „Illegale wirtschaftliche Aktivitäten“ (s. Tz. 7.3) involviert sind, oder
- sofern Betriebsmittel finanziert werden, die – unabhängig des Umfangs – in den Bereichen f) und g) der „Eingeschränkten Sektoren“ (s. Tz. 7.6) tätig sind.

3 Verwendungszweck

Nicht förderfähig sind folgende Vorhaben:

- Anaerobe Vergärung von Bioabfällen,
- Deponiegaserfassung und -verwertung,
- Transport und dauerhafte unterirdische geologische Speicherung von CO₂ (CCS),
- Aktivitäten, die die individuellen Rechte und Freiheiten einschränken oder die Menschenrechte verletzen,
- Einsatz, Entwicklung oder Herstellung von Gütern und Technologien im Bereich der Verteidigungsmaßnahmen, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind,
- Erzeugnisse und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak (Herstellung, Vertrieb, Verarbeitung und Handel),
- Forschung zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken; Tätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts von Menschen, durch die solche Veränderungen vererbbar werden könnten; und Tätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch somatischen Zellkerntransfer,
- Glücksspiel (Produktions-, Bau-, Vertriebs-, Verarbeitungs-, Handels- oder Software-Tätigkeiten),
- Prostitution und damit verbundene Infrastruktur, Dienstleistungen und Medien,
- Tätigkeiten mit lebenden Tieren für Versuche und wissenschaftliche Zwecke, sofern die Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere nicht gewährleistet werden kann,
- Finanztätigkeiten wie der Erwerb von oder der Handel mit Finanzinstrumenten,
- Aktivitäten, die nach geltendem deutschem Recht verboten sind,
- Stilllegung, Betrieb, Umbau oder Bau von Kernkraftwerken,

- Investitionen im Zusammenhang mit dem Bergbau oder der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von festen fossilen Brennstoffen und Öl sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gas,
- Investitionen in Anlagen zur Beseitigung von Abfällen auf Deponien, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (MBA) sowie Verbrennungsanlagen für die Behandlung von Abfällen,
- Erwerb von Fahrzeugen für Transportzwecke,
- Finanzierung der Beheizung und/oder Kühlung von Gebäuden,
- Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Nutzung von Biomasse,
- Finanzierung von Entsalzungsanlagen,
- Vorfinanzierung von Fördermitteln aus einem EU-Programm,
- Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten:
 - Kohle: Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung
 - Öl: Exploration und Förderung, Raffination, Transport, Distribution und Lagerung
 - Erdgas: Exploration und Förderung, Veredelung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Distribution und Lagerung,
 - Stromerzeugung, die die Emissionsnorm überschreitet (d. h. 250 g CO₂-Äquivalente CO₂e pro kWh Strom); gilt für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen,
- Investitionen im Zusammenhang mit energieintensiven und/oder stark CO₂-emittierenden Industrien und Sektoren (NACE-Klassifikation, 4-stellig: 20.13, 20.14, 20.15, 20.16, 23.51, 24.10, 24.20, 24.31, 24.32, 24.33, 24.34, 24.42, 30.30, 51.10, 51.21, 52.23).

Immobilienentwicklungstätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten, die ausschließlich der Renovierung und der Weitervermietung oder dem Weiterverkauf bestehender Gebäude sowie dem Bau neuer Gebäude/Projekte und der umfassenden Sanierung bestehender Gebäude (d. h. mehr als 25 % der Fläche oder 25 % des Gebäudewerts ohne Grundstück) dienen, sind nur förderfähig, wenn dabei die Standards des Gebäudeenergiegesetzes eingehalten sind.

Bei Vorhaben, die nach deutschem Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, müssen alle nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Gutachten, Zulassungen und Genehmigungen vorliegen.

4 Prüfungsrechte, Auskunftserteilung und Veröffentlichungen

Das Kreditinstitut erkennt an und stimmt zu, dass der Europäische Rechnungshof („EuRH“) oder ein anderer zuständiger nationaler Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“), der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter des EIF oder des

EIB oder jede andere vom EIF oder EIB benannte (natürliche oder juristische) Person, die Europäische Kommission und die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Rahmen des InvestEU-Garantieinstruments zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle oder jedes andere ordnungsgemäß beauftragte Organ, welche(s) unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (nachfolgend „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen und Auskünfte, Unterlagen bzw. Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung zu verlangen.

Das Kreditinstitut

- erlaubt dazu Fernüberwachungen sowie Kontrollbesuche und Inspektionen seiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei;
- lässt die Befragung seiner Vertreter durch jede der relevanten Parteien zu und behindert nicht die Kontakte mit Vertretern oder anderen Personen, die an dem Garantieinstrument InvestEU beteiligt oder davon betroffen sind;
- erlaubt jeder relevanten Partei die Durchführung von Vor-Ort-Untersuchungen und Kontrollen und Inspektionen und gewährt zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten;
- gestattet die Einsichtnahme in seine Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie die Anfertigung von Kopien dieser und damit zusammenhängender Unterlagen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig und potentiell erforderlich ist.

Das Kreditinstitut wird auf Anforderung der LfA und den relevanten Parteien unverzüglich alle Dokumente zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen, die in Verbindung zum Kreditinstitut selbst, der InvestEU-Garantie und dem gewährten Darlehen stehen und die von der Berichterstattung an die LfA oder eine der relevanten Parteien umfasst sind. Die hierbei bereitgestellten Dokumente und Auskünfte müssen stets aktuell sein.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere für

- Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten oder sonstiger KYC-Maßnahmen,
- Informationen, damit der EIF seinen Berichtspflichten und sonstigen rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen gegenüber der Kommission, der EIB oder anderweitig nachkommen kann, und
- Informationen und Unterlagen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Merkblatts und sonstiger Vertragsbestimmungen belegen.

Das Kreditinstitut erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse solcher Untersuchungen vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) an die betroffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden können.

Das Kreditinstitut hat alle das Kreditengagement betreffenden Dokumente mindestens fünf Jahre über die vollständige Erledigung des Kreditverhältnisses hinaus aufzubewahren und der LfA sowie den relevanten Parteien (auf Anforderung) verfügbar zu machen. Im Falle einer laufenden Prüfung, Untersuchung, eines Rechtsbehelfs, Rechtsstreits, einer Klageerhebung u. ä. oder Untersuchung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sind die Dokumente zusätzlich bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

Das Kreditinstitut erklärt sich damit einverstanden, dass der EIF, der EIB und die EU-Kommission auf ihrer Internetseite oder in Presseerklärungen Informationen veröffentlicht, die Name und Anschrift des Kreditinstituts, die Höhe der beanspruchten InvestEU-Mittel sowie den Namen des genutzten LfA-Programms umfassen können.

Das Kreditinstitut erklärt sich damit einverstanden, auf Anforderung für die Erstellung möglicher Fallstudien erfolgreicher Unternehmensentwicklungen zur Verfügung zu stehen, passende Endkreditnehmer zu kontaktieren oder diese über die Kontaktaufnahme durch Dritte zu informieren.

Das Kreditinstitut verwendet bei allen das Darlehen oder die damit verbundene InvestEU-Garantie betreffenden Vertragsunterlagen sowie bei Pressemitteilungen, Werbematerialien oder Veröffentlichungen auf seiner Internetseite und allen genutzten Kommunikationskanälen (einschließlich sozialer Medien) die Embleme der EU¹ und des EIF oder – soweit angemessen – einen sichtbaren vergleichbar prominenten Verweis auf EU und EIF.

5 Informationspflichten

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die LfA in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang unverzüglich zu informieren, sobald es Kenntnis von einer ernstzunehmenden Behauptung, Beschwerde oder Information in Bezug auf „Illegale Aktivitäten“ (vgl. Tz. 7.2) im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmerdarlehen erhält, und sich mit der LfA nach Treu und Glauben über geeignete Maßnahmen in Bezug auf eine solche ernstzunehmende Behauptung, Beschwerde oder Information zu beraten.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die LfA über alle Änderungen betreffend den/die wirtschaftlichen Berechtigten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers i. S. v. § 3 GwG zu informieren. Als wirtschaftlich berechtigt gelten insbesondere Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren oder in vergleichbarer Weise Kontrolle ausüben.

6 Weitere Allgemeine Bestimmungen

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Bestimmungen des für den Kreditnehmer maßgeblichen Merkblatts „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“, abrufbar unter www.lfa.de, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren.

Das Kreditinstitut muss in einem EU-Mitgliedsstaat gegründet, ansässig und tätig sein.

Das Kreditinstitut überweist die Mittel an den Endkreditnehmer auf ein Bankkonto bei einem in einem EU-Mitgliedsstaat ansässigen Kreditinstitut. Die Auszahlung erfolgt in EUR.

Das Kreditinstitut muss während der gesamten Vertragslaufzeit alle Gesetze und Vorschriften einhalten,

¹ Das Emblem der EU kann von folgender Webseite verwendet werden: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules_en.pdf.

denen es unterliegt und deren Verletzung eine „Illegale Aktivität“ (siehe Tz. 7.2) oder eine „Illegale wirtschaftliche Aktivität“ (siehe Tz. 7.3) darstellen würde.

Das Kreditinstitut verpflichtet sich, jederzeit die einschlägigen Standards und geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sowie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Kunden-Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz und sonstige erforderliche KYC-Maßnahmen, einzuhalten.

Das Kreditinstitut befindet sich nach seinem besten Wissen nicht in einer „Ausschlusssituation“ (siehe Tz. 7.1).

Die Hausbank bestätigt, dass bei ihren Finanzierungstätigkeiten kein wesentlicher Fokus auf einem oder mehreren der „Eingeschränkten Sektoren“ (soweit es sich nicht um „Illegale wirtschaftliche Aktivitäten“ handelt) liegt (siehe Tz. 7.6).

Das Kreditinstitut verpflichtet sich, keine Geschäftsbeziehung einzugehen, die dazu führen würde, dass (i) der Refinanzierungskredit einer „Sanktionierten Person“ (siehe Tz. 7.4) zur Verfügung gestellt wird oder zugutekommt oder (ii) die LfA und/oder das Kreditinstitut gegen „Restriktive Maßnahmen“ (siehe Tz. 7.5) verstößt. Dies ist während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen. Verdachtsmomente sind zu untersuchen. Das Kreditinstitut wird der LfA so schnell wie möglich über Einzelheiten zu Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Untersuchungen informieren, wenn ein Verstoß gegen die genannten Ereignisse eingetreten ist.

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass das Endkreditnehmerdarlehen keine „Illegalen Aktivitäten“ (vgl. Tz. 7.2), „Illegalen wirtschaftliche Aktivitäten“ (vgl. Tz. 7.3) oder künstlichen Konstrukte zur Steuervermeidung finanziert.

Das Kreditinstitut hat im Einklang mit den eigenen Kreditvergabe- und Kreditbearbeitungsgrundsätzen zu handeln, sofern die Allgemeinen Darlehensbestimmungen für Kreditinstitute und sonstige Vertragsbestimmungen keine abweichenden Regelungen vorgeben.

7 Begriffsdefinitionen

7.1 Ausschlusssituation

„Ausschlusssituation“ bedeutet, dass das Kreditinstitut:

- (a) sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Angelegenheiten von einem Insolvenzverwalter, Liquidator oder von einem Gericht verwaltet werden, in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit den Gläubigern geschlossen wurde, seine Geschäftstätigkeit eingestellt wurde oder eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit den Gläubigern unterzeichnet und vom zuständigen Gericht bestätigt wurde, wenn dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist, oder er sich in einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus einem in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahren ergibt;
- (b) in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung war, weil es gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht verstoßen hat und diese Verpflichtungen nicht erfüllt hat, es sei denn, es wurde eine verbindliche Regelung für die Zahlung getroffen;

- (c) oder bei diesem Kreditinstitut tätige Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens verurteilt wurden, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt, wodurch seine Fähigkeit zur Durchführung der Transaktion beeinträchtigt würde, und das auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
 - i) die fahrlässige Erteilung irreführender Auskünfte, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder die betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die für die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
 - ii) das Eingehen von Vereinbarungen mit anderen Personen, die den Wettbewerb verfälschen;
 - iii) den Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden „Vergabeverfahrens“ gemäß der Definition in Artikel 2 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) unzulässig zu beeinflussen;
 - iv) den Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die ihm in dem betreffenden „Vergabeverfahren“ gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässige Vorteile verschaffen könnten;

- (d) oder bei diesem Kreditinstitut tätige Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren Ziel eines rechtskräftigen Urteils waren, bezüglich:
 - i) Betrug;
 - ii) Korruption;
 - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
 - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
 - v) Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten;
 - vi) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels;
- (e) auf der veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer Geldstrafe belegten Wirtschaftsbeteiligten steht, die in jedem Fall in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlussysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist.

7.2 Illegale Aktivität

„Illegale Aktivität“ bezeichnet eine der folgenden illegalen Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die nach geltendem Recht zu illegalen Zwecken in einem der folgenden Bereiche durchgeführt werden:

- (a) Betrug, Korruption, Nötigung, geheime Absprachen oder Behinderung,
- (b) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Straftaten (einschließlich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung), jeweils gemäß der Definition in den AML-Richtlinien,

- (c) Betrug und sonstige illegale Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EIB, des EIF und der Europäischen Union gemäß der Definition in der PIF-Richtlinie.

7.3 Illegale wirtschaftliche Aktivität

„Illegale wirtschaftliche Aktivität“ bezeichnet Produktion, Handel oder sonstige Aktivitäten, die nach deutschem Recht verboten sind. Das Klonen von Menschen zählt als „Illegale wirtschaftliche Aktivität“.

7.4 Sanktionierte Person

Als „Sanktionierte Person“ gilt jede natürliche oder juristische Person, Einzelperson oder Gruppe von Personen, die als Ziel von „Restriktiven Maßnahmen“ (vgl. Tz. 7.5) benannt wurde oder anderweitig von diesen betroffen ist.

7.5 Restriktive Maßnahmen

„Restriktive Maßnahmen“ bedeutet

- Restriktive Maßnahmen, insbesondere Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, der EU¹ und/oder
- Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten und ihren Ministerien, Abteilungen, Behörden oder Ämtern, einschließlich des Office of Foreign Asset Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, des US-Außenministeriums und/oder des US-Handelsministeriums, verhängt werden. Die US-Sanktionslisten müssen nur insoweit beachtet werden, als es eine deutsche Anti-Boycott-Regelung (wie § 7 der Außenwirtschaftsverordnung) oder eine Anti-Boycott-Verordnung der EU (wie die Verordnung (EG) 2271/96) erlauben.

¹Die Listen der von der EU sanktionierten Personen sind in der EU-Sanktionskarte enthalten, die unter www.sanctionsmap.eu abrufbar ist. Die konsolidierte Liste (die "EU-Sanktionsliste") ist derzeit unter <https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions> verfügbar. Beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Quelle des EU-Rechts ist und sein Inhalt im Falle von Konflikten Vorrang hat.

7.6 Eingeschränkte Sektoren

- (a) Produktion von und Handel mit Tabak, destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Produkten.
- (b) Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit diese Tätigkeiten Teil der ausdrücklichen Politik der Europäischen Union sind oder diese unterstützen.
- (c) Kasinos und ähnliche Einrichtungen.
- (d) F&E oder (IT-) technische Anwendungen hinsichtlich vorgenannter Bereiche, Pornographie, Internetglücksspiel sowie des rechtswidrigen Eintritts in elektronische Datennetze oder Herunterladens elektronischer Daten.
- (e) Aktivitäten im Bereich des Klonens von Menschen oder gentechnisch veränderter Organismen.
- (f) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten:
- i) Kohle: Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung
 - ii) Öl: Exploration und Förderung, Raffination, Transport, Distribution und Lagerung
 - iii) Erdgas: Exploration und Förderung, Veredlung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Distribution und Lagerung
 - iv) Stromerzeugung, die die Emissionsnorm überschreitet (d. h. 250 g CO₂e pro kWh Strom), gilt für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen.
- (g) Energieintensive und/oder stark CO₂-emittierende Industrien und Sektoren (NACE-Klassifikation, 4-stellig: 20.13, 20.14, 20.15, 20.16, 23.51, 24.10, 24.20, 24.31, 24.32, 24.33, 24.34, 24.42, 30.30, 51.10, 51.21, 52.23).